

Rentenerhöhung zum 1.7.16. Und die Betriebsrente?

Die gesetzliche Rente wird zum 1.07.2016 um ca. fünf Prozent steigen. Auch Bezieher von Betriebsrenten haben alle drei Jahre ein Recht auf Prüfung und gegebenenfalls eine Anpassung ihrer betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Dies gilt jedoch nicht für die Anpassung von Betriebsrenten, diese ist vergleichsweise einfach geregelt: Das Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) schreibt vor, dass der Arbeitgeber seine wirtschaftliche Lage gegen die Interessen seiner Betriebsrentner abwägen muss. Geht es dem Unternehmen wirtschaftlich gut, so ist es zur Rentenanpassung verpflichtet – und zwar alle drei Jahre. Der Umfang der Anpassung richtet sich entweder nach dem Verbraucherpreisindex oder nach der Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen.

Stichtage

Die für jede Betriebsrente individuellen Stichtage für eine Anpassung können zur Vereinfachung auf einen einheitlichen Stichtag im Jahr oder sogar im dreijährigen Turnus gebündelt werden. Dann muss das Unternehmen bei der ersten Rentenanpassung aber berücksichtigen, dass sich durch die Bündelung im Einzelnen verkürzte oder verlängerte Bezugszeiträume ergeben können. Dr. Paulgerd Kolvenbach von Longial führt aus:

Ausnahmen

Es gibt bei der Anpassungspflicht aber auch Ausnahmen: Wurde dem Arbeitnehmer in Zusagen nach 1999 eine Steigerung seiner laufenden Rente von mindestens einem Prozent jährlich versprochen, dann entfällt die Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn die Altersversorgung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt wird und der Arbeitnehmer die Überschussanteile erhält.

Verbraucherindex als Referenz

Da der Verbraucherpreisindex (VPI), anders als die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen, durch die offizielle Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes leicht verfügbar und gut nachprüfbar ist, wird er bevorzugt als Referenz für die Anpassungsprüfung herangezogen. Dazu wird zunächst der Indexwert im Monat vor dem Anpassungsstichtag sowie jener zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt. Ihr prozentuales Verhältnis entspricht der Anpassung der Betriebsrente. Der Longial-Experte gibt ein Beispiel:





Inflationsrate auf historischem Tiefststand

Der Nachteil dieser Methode: Das Statistische Bundesamt aktualisiert den Index alle fünf Jahre. Da der Arbeitgeber den jeweils zum Anpassungstichtag aktuellen Index verwenden muss, wird die Prüfung bei längerer Bezugsdauer jeweils komplexer. Dr. Kolvenbach erläutert:



Die in den letzten Monaten extrem niedrige Teuerungsrate verhilft vielen Arbeitgebern aber auch zu einem unerwarteten Vorteil:



Der historische Tiefststand der Verbraucherpreise kehrt das aktuell um. „Unternehmen, die keine Garantieanpassung vereinbart haben, profitieren also von der niedrigen Inflationsrate.“

Niedriger Index günstig für Unternehmen

Der Longial bAV-Experte empfiehlt Unternehmen, die eine Bündelung von Prüfungstichtagen ins Auge gefasst haben, bald zu handeln. Sein Fazit:



Allerdings sollten die Ansprechpartner im Unternehmen bei aktuellen Rentenanpassungen auf vermehrte Rückfragen der Rentner vorbereitet sein. Seine Empfehlung für betroffene Betriebe:



Bild: © blende11.photo / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942795/rentenerhoehung-zum-1-7-16-und-die-betriebsrente/>